

## 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim vom 02. Juli 2008

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Friesenheim in der Verbandsversammlung vom 06.04.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim vom 02. Juli 2008 beschlossen:

1. § 13 der Verbandssatzung wird neu gefasst:

### § 13

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen


Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Abwasserverbandes gelten die für die Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften entsprechend. **Ab dem 01.01.2023 werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.**

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Für die Gemeinde Friesenheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2022)



  
Bürgermeister Erik Weide

Für die Gemeinde Meißenheim  
(Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2022)



  
Bürgermeister Alexander Schröder

Für die Gemeinde Neuried  
(Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2022)



  
Bürgermeister Tobias Uhrich

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Abwasserverband Friesenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.